

## Weisung für die Restölbeseitigung mittels Einsatz oberflächenaktiver Substanzen (z.B. Bioversal, Nokomis, etc.) im Kanton Bern

Die vorliegende Weisung ersetzt die Weisung des GSA aus dem Jahre 2004.

### Grundsätze

1. Die vorliegende Weisung gilt für Feuerwehren im Kanton Bern, welche oberflächenaktive Substanzen zur **Restölbeseitigung** einsetzen.
2. Unter Restölbeseitigung wird die Entfernung dünnster Schichten von Mineralöl auf Verkehrsflächen und Gewässern verstanden, nachdem alle herkömmlichen Ölbindemittel (fester Ölbinder, Vlies, etc.) keine weitere Wirkung mehr zeigen.
3. Tenside bewirken, dass zwei eigentlich nicht miteinander mischbare Flüssigkeiten, wie zum Beispiel Öl und Wasser, fein vermengt werden können und eine Emulsion bilden. Emulsionen können in Mineralölabscheidern nicht zurückgehalten werden.
4. Es dürfen nur oberflächenaktive Substanzen mit naturverwandten Tensiden eingesetzt werden. Ein entsprechender Nachweis durch den Lieferanten / Hersteller ist notwendig (Sicherheitsdatenblatt mit Angaben über das Umweltverhalten).
5. Oberflächenaktive Substanzen zur Restölbeseitigung dürfen nur durch entsprechend ausgebildetes Feuerwehrgeschäftspersonal (Angehörige der Feuerwehr; AdF) eingesetzt werden.
6. Oberflächenaktive Substanzen werden nur in erschwerten oder speziellen Situationen, nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip und nur in Absprache mit dem zuständigen Sonderstützpunkt Ölwehr eingesetzt.
7. In Grundwasserschutzonen (Zone S1, S2, und S3) ist der Einsatz von oberflächenaktiven Substanzen **verboten**. Diese Information ist nachzuschlagen in der Gewässerschutzkarte (z.B. Geoportal Kt. Bern).



### Einsatz auf Verkehrsflächen

Ölspuren oder Öllachen sind wie bisher mit herkömmlichen Ölbindemittel (Binder, Vlies usw.) aufzunehmen. Dort, wo das Öl nicht restlos beseitigt werden kann und weitere Gefahren (z.B. Rutschgefahr) bestehen, kann eine oberflächenaktive Substanz unter folgenden Bedingungen eingesetzt werden:

- Der Einsatz darf nur in Absprache mit dem Sonderstützpunkt erfolgen.
- Die kontaminierten Stellen sind zuerst immer nach den bisherigen Verfahren mit Bindematerial zu reinigen.
- Danach können, im Falle von Rutschgefahr, die kontaminierten Flächen **sparsam** und gezielt besprüht werden.
- Unbedingt darauf achten, dass kein Gewässer betroffen ist. Durch die Einsatzleitung ist abzuklären, ob die Entwässerung in die Schmutzabwasserkanalisation (ARA) oder in ein offenes Gewässer führt. **Vorsicht:** Viele Entwässerungen führen nicht in eine ARA, sondern via Regenabwasserkanalisation in ein offenes Gewässer oder in eine Versickerungsanlage.
- Nach der Einwirkung ist das Produkt mit Bindematerial sauber aufzunehmen (Wisch-, Saugfahrzeug) und der Entsorgung (Kehrrichtverwertungsanlage, VeVA-Code: 16 10 01) zuzuführen.
- Falls nicht ausgeschlossen werden kann, dass gefährliche Stoffe und/oder grössere Mengen oberflächenaktiver Substanzen über die Kanalisationsleitungen in die ARA gelangt sind, sind ARA, AWA und Sonderstützpunkt unverzüglich zu informieren.

### Einsatz auf Gewässern

Öllachen oder Ölfilme auf der Wasseroberfläche sind wie bisher mit herkömmlichen Ölbindemittel (Rhodiasorb, Vlies, Sperren usw.) aufzunehmen.

Der Einsatz von oberflächenaktiven Substanzen in Gewässern aus optischen Gründen ist grundsätzlich **verboten**. Dünne, silbrige bis regenbogenfarbene Ölfilme sind für ein gesundes Gewässer ohne weitere Massnahmen verkräftbar. In Ufer-, Hafen- und Schilfbereichen kann eine Entfernung sinnvoll sein. Folgende Bedingungen sind einzuhalten:

- Der Einsatz hat ausschliesslich durch den zuständigen Sonderstützpunkt zu erfolgen.
- Der AWA-Pikettdienst ist vor dem Einsatz zu informieren oder anzufordern.
- Das Produkt ist sparsam und gezielt einzusetzen.